

Steuer- und Gebühreneinnahmen

steinische Fiskalsystem wird auf die angeführte Literatur und die weiteren Ausführungen im Forschungsbericht verwiesen.⁹⁷

Dem Wirtschaftsaufschwung förderlich waren insbesondere das Steuergesetz, das ausländische Kapitalgesellschaften privilegiert, zusammen mit dem Personen- und Gesellschaftsrecht (1926), das vielfältige Gesellschaftsformen nach den Bedürfnissen der Anleger ermöglicht.⁹⁸ Diese Gesetze sind darauf ausgerichtet, ausländisches Kapital anzuziehen. Den ausländischen Investoren werden folgende Vorteile geboten: Möglichkeit zur Steuerersparnis durch attraktive Besteuerung des angelegten Kapitals (niedrige Sätze, keine Ertragssteuer), treuhänderische Gewährleistung und Schutz der Vermögenswerte, ausgebautes Bankensystem im Schweizer Währungsgebiet, Wahrung der Anonymität des Anlegers und des Bankgeheimnisses, Verweigerung der Rechtshilfe an ausländische Behörden bei Steuer-, Zoll- und Devisensachen (jedoch nicht in Strafsachen), Möglichkeit zur Abwicklung von Geschäften im Ausland, Bildung von Gesellschaftsformen nach Mass. Die am häufigsten bevorzugten Formen sind das Treuunternehmen, die Anstalt, die Stiftung und die Aktiengesellschaft.

Aufgrund des Zollvertrags (ZV) bildet das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein einen Bestandteil des schweizerischen Zollgebietes.⁹⁹ Finanz- und fiskalpolitisch bedeutsam war der Zollvertrag vor allem hinsichtlich der Wirtschaftsverkehrssteuern, die auch in Liechtenstein aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung zum Tragen kommen.¹⁰⁰ Entsprechend Art. 4 ZV findet in Liechtenstein die gesamte schweizerische

⁹⁷ Vgl. Price Waterhouse (Hrsg.), S. 30ff., Beck I., S. 83ff., sowie Carl/Klos, Marxer/Goop/Kieber und Bächtold/Haenle/Kratz/Winter. Vgl. dazu auch die weiteren Ausführungen im Skriptum zum Forschungsprojekt über den öffentlichen Haushalt Liechtensteins vom 9. Februar 1998, Kapitel 3, S. 4ff.

⁹⁸ Vgl. dazu Carl/Klos, S. 197ff.

⁹⁹ Vgl. Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (ZV) vom 29. März 1923, LGBI. 1923/24, und Einführungsgesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 13. Mai 1924 (EGZV), LGBI. 1924/11.

¹⁰⁰ Vgl. Vertrag vom 28. Oktober 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein (LGBI. 1995/30) sowie Vereinbarungen vom 28. November 1994 betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein und die Änderung der Berechnungsweise des Anteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der eidgenössischen Warenumsatzsteuer (LGBI. 1995/31) sowie Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 1974 betreffend die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben (LGBI. 1974/33).